

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Schulte (Schwäbisch Gmünd),
Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Eyrich, Sick, Vogel (Ennepetal)
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese greifen oft in erheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Deshalb ist es erforderlich, daß der Bundestag sich stärkere Einwirkungsmöglichkeiten bei diesen Rechtsverordnungen vorbehält und unverzüglich über beabsichtigte allgemeine Verwaltungsvorschriften unterrichtet wird.

B. Lösung

Der Bundestag behält sich das Recht vor, sich mit beabsichtigten Rechtsverordnungen zu befassen, wenn soviel Mitglieder des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, dies verlangen. Über allgemeine Verwaltungsvorschriften wird er von der Bundesregierung im Zeitpunkt der Zuleitung zum Bundesrat unterrichtet.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Rechtsverordnungen sind nach der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Sie können nur in Kraft treten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt oder wenn er auf den Einspruch verzichtet. Auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages,

wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, muß der Bundestag sich mit den Rechtsverordnungen befassen.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind, wenn sie dem Bundesrat zugeleitet werden, gleichzeitig dem Bundestag zur Kenntnis zu übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1977

Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Eyrich

Sick
Vogel (Ennepetal)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften gestaltet. Diese greifen in nicht unerheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Das Parlament hat sich bisher keine Möglichkeit vorbehalten, auf die Ausformung der Rechtsverordnungen, nachdem es einmal die Ermächtigung zum Erlass solcher Rechtsvorschriften erteilt hatte, und auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften Einfluß zu nehmen. Diese Rechtslage ist in einigen Fällen politisch nicht zufriedenstellend. Beispielsweise beim Erlass der Verordnung über die versuchsweise Einführung einer allgemeinen Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) vom 13. März 1974 (BGBl. I S. 685) hat sich herausgestellt, daß ein Verzicht auf die Mitwirkung des Bundestages politisch nur schwer vertretbar ist. Auch für die Festsetzung von Bußgeldern muß die Möglichkeit einer Einfluß-

nahme des Parlaments sichergestellt werden. Es ist deshalb notwendig, die Ermächtigungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes so zu ergänzen, daß sich der Bundestag mit diesen Fragen befassen kann. Dies kann bei Rechtsverordnungen in hinreichender Weise geschehen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist (vier Sitzungswochen) auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, eine Beschlußfassung des Bundestages über die Rechtsverordnung verlangt werden kann. Damit wird nicht jede Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundestages unterworfen; nur eine qualifizierte Minderheit kann den Befassungsantrag durchsetzen; die jeweilige Mehrheit im Bundestag behält die letzte Entscheidung. Bei allgemeinen Verwaltungsvorschriften reicht zunächst aus, daß sie dem Bundestag gleichzeitig mit ihrer Zuleitung an den Bundesrat zur Kenntnis übermittelt werden.